

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die amtliche Sammlung! ja

64

Gesetz: ArbKrankhG § 1

Leitsätze:

1. Der bereits vor Streikbeginn erkrankte Arbeiter behält den ihm nach dem Arbeiterkrankheitsgesetz für 6 Wochen zustehenden Zuschußanspruch während seiner Krankheit.
2. Der Grundsatz zu 1 gilt nicht, wenn der Arbeitgeber eine Abwehraussperrung vorgenommen hat.

Aktenzeichen: 1 AZR 17/59

Urteil des BAG vom 24. Februar 1961 LAG Frankfurt am Main



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1 AZR 17/59

II LA 395/58 Frankfurt am Main

Verkündet am
24. Februar 1961

gez. Konkelmann,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

64

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 24. Februar 1961 durch den Präsidenten Professor Dr. Nipperdey, die Bundesrichter Dr. Schröder und Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Dr. Matthias und Neumann für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt/Main vom 12. November 1958 - II LA 395/58 - wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist seit Oktober 1952 bei der Beklagten als Weber beschäftigt. In der Zeit vom 3. Januar 1958 bis einschließlich 17. Februar 1958 war der Kläger arbeitsunfähig krank.

Vom 6. Februar 1958 an wurde der Betrieb der Beklagten bestreikt. Dieser Streik führte jedoch nicht zur völligen Betriebsstillegung, vielmehr wurden während der gesamten Dauer des Streiks die arbeitswilligen Arbeitnehmer weiterbeschäftigt. Die Beklagte beantwortete den Streik auch nicht mit einer Aussperrung. Sofort nach seiner Gesundheitschreibung schloß sich der Kläger am 18. Februar 1958 dem noch laufenden Streik an.

Die Beklagte hat dem Kläger für die Zeit vom 3. Januar bis zum 5. Februar 1958 den Zuschuß zum Krankengeld nach dem Arbeiterkrankheitsgesetz gewährt, für die Zeit vom 6. Februar 1958 (Streikbeginn) bis zum 13. Februar 1958 (Ablauf der 6-Wochenfrist nach dem Arbeiterkrankheitsgesetz seit Eintritt der Arbeitsunfähigkeit des Klägers) jedoch die Zahlung abgelehnt.

Mit der Klage fordert der Kläger auch für diese Zeit den Zuschuß in der rechnerisch unstreitigen Höhe von 4,88 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 3. April 1958, dem Tage der Klagezustellung.

Beide Vorinstanzen haben nach dem Klageantrag erkannt. Das Landesarbeitsgericht hat die Revision zugelassen.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter, während der Kläger um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

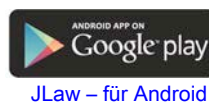
Die Revision ist kraft Zulassung statthaft und auch in rechter Frist und Form eingelegt und begründet worden.

Die Beklagte konnte jedoch mit dem Rechtsmittel keinen Erfolg haben.

-- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



I.

In der Frage, ob der Zuschuß nach dem Arbeiterkrankheitsgesetz entfällt, wenn während der Zeit der Arbeitsunfähigkeit des Arbeiters Umstände eintreten, die der Weiterarbeit auch eines arbeitsfähigen Arbeiters entgegengestanden hätten, hat sich der Zweite Senat bereits in der zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung bestimmten Entscheidung vom 29. September 1960 - 2 AZR 435/58- beschäftigt. Der Zweite Senat hat damals ausgeführt, daß ein erkrankter Bauarbeiter den Anspruch auf den Zuschuß auch für solche Tage habe, an denen er auch bei Arbeitsfähigkeit mit der Arbeit wegen schlechten Wetters hätte aussetzen müssen. Der Zweite Senat hat in dieser Entscheidung § 1 Abs. 1 Satz 1 ArbKrankhG dahin ausgelegt, daß mit den Worten "infolge Krankheit an seiner Dienstleistung verhindert (Arbeitsunfähigkeit)" lediglich ein Zustand charakterisiert werde; eine ausschließliche Kausalbeziehung zwischen "Krankheit einerseits und Arbeitsverhinderung andererseits" werde von dem Gesetz nicht gefordert. Die gleiche Auffassung liegt der Entscheidung des Zweiten Senats vom 20. Oktober 1960 - 2 AZR 413/59 - , die zur Veröffentlichung in der AP vorgesehen ist und bei der es sich um Fragen der Kurzarbeit handelt, zugrunde.

II.

Der erkennende Senat hat in dem hier seiner Entscheidung unterliegenden Rechtsstreit keine Veranlassung, die Frage nachzuprüfen, ob den vorerwähnten Entscheidungen des Zweiten Senats beizutreten ist. Denn im vorliegenden Fall ist unstreitig, daß der Kläger bereits vom 3. Januar 1958 an arbeitsunfähig krank war und am 6. Februar 1958, dem Tage des Streikbeginns, noch nicht wieder hergestellt war, vielmehr bis zum 17. Februar 1958, also über den Ablauf der 6-Wochenfrist des Arbeiterkrankheitsgesetzes hinaus, arbeitsunfähig blieb. Weiter ist unstreitig, daß die Beklagte den in ihrem Betrieb ausgebrochenen Streik nicht mit einer Aussperrung beantwortet hat, so daß der Anspruch des Klägers auf Fortzahlung des Zuschusses für eine Dauer der Arbeitsunfähigkeit von 6 Wochen

- 4 -

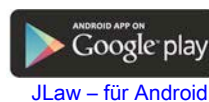
im Hinblick auf § 3 Abs.2 ArbKrankhG entfallen wäre. Schließlich ist auch unstreitig, daß die Beklagte während der Dauer des Streiks die bei ihr vorhandenen arbeitswilligen Arbeitnehmer weiterbeschäftigt hat, daß also Arbeitsmöglichkeiten für am Streik nicht teilnehmende Arbeitnehmer trotz des Streiks im Betrieb der Beklagten bestanden. Es ist nichts dafür erbracht, daß gerade der Kläger nicht hätte beschäftigt werden können, wenn er während des Streiks arbeitsfähig gewesen wäre; auch ist nichts dafür erbracht, daß die Beklagte den Kläger nicht beschäftigt hätte, wenn er arbeitsfähig gewesen wäre. Der Senat hat daher auch keine Veranlassung, sich mit der Meinung von Schmatz-Fischwasser, Gesetz zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle, 1957, S. 32/33, nach der der Zuschußanspruch entfallen soll, wenn die Beschäftigung arbeitswilliger Arbeitnehmer während des Streiks unmöglich geworden ist, auseinanderzusetzen.

Bei der hier gegebenen Sachlage (Beschäftigungsmöglichkeit, keine Aussperrung) kann der Kläger nicht wie ein streikender Arbeiter behandelt werden, und zwar auch dann nicht, wenn er wirklich den Streik von Anfang an gebilligt haben sollte und sich ihm, sofern er arbeitsfähig gewesen wäre, vom Tage des Streikbeginns an angeschlossen hätte. Dies folgt bereits aus dem Begriff und Wesen des Streiks. Streik ist die gemeinsame und planmäßig realiter durchgeführte Arbeits-einstellung einer größeren Anzahl von Arbeitnehmern innerhalb eines Berufes oder Betriebes zu einem Kampfwert mit dem Willen zur Fortsetzung der Arbeit nach Erreichen des Kampfzieles oder nach Beendigung des Arbeitskampfes (so zutreffend Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 6.Aufl., Bd. II, S. 610). Streik ist also nur die Einstellung der geschuldeten Arbeitsleistungen. Wer nicht arbeiten kann oder nicht zu arbeiten braucht (z.B. der kranke, arbeitsunfähige Arbeiter oder der bei Streikbeginn bereits auf Urlaub befindliche

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Arbeiter) und deshalb bei Beginn des Streiks bereits nicht arbeitet, stellt nicht nunmehr mit Beginn des Streiks und gerade auf Grund des Streiks kampfweise eine geschuldete Arbeitsleistung ein. Solange der Arbeitnehmer arbeitsunfähig ist, ist er also nicht Streikender und kann deshalb nicht wie ein Streikender behandelt werden.

III.

Zu Unrecht macht die Revision geltend, der Zuschußanspruch entfalle auch dann, wenn ein Arbeitnehmer vor Streikbeginn arbeitsunfähig geworden und bei Streikbeginn noch arbeitsunfähig sei, nach den Grundsätzen über den hypothetischen Schadenseintritt von dem Zeitpunkt an, zu dem er sich mit Sicherheit realiter dem Streik angeschlossen hätte, wenn er arbeitsfähig gewesen wäre. Die Revision verkennt, daß die im einzelnen sehr umstrittene Lehre über die sogenannte überholende Kausalität eben nur für Schadenersatzansprüche aufgestellt ist. Um einen Schadenersatzanspruch handelt es sich aber bei dem Zuschußanspruch nach dem Arbeiterkrankheitsgesetz nicht.

IV.

Die Revision macht weiter geltend, daß der Grundsatz der Kampfparität, der das Arbeitskampfrecht beherrscht, beeinträchtigt würde, wenn der Arbeitgeber an arbeitsunfähige Arbeiter während eines Streiks die von ihm vor dem Streik erbrachten Leistungen aus dem Arbeiterkrankheitsgesetz fortsetzen müsse. Im vorliegenden Fall ist nicht zu entscheiden, wie sich die Rechtslage gestaltet, wenn ein bereits am Streik teilnehmender Arbeiter nach Streikbeginn erkrankt (vgl. hierzu Schelp-Trieschmann, Arbeitsverhältnis im Krankheitsfall, 1958, S. 121, die die Frage der Zuschußzahlung bei einem Streik danach beurteilen wollen, ob dem Arbeiter ein Lohnzahlungsanspruch zusteht oder nicht, und Höhne, Betrieblicher Krankengeldzuschuß für Arbeiter, 1958, der offensichtlich annimmt, daß bei Streik ein Zuschuß nicht gezahlt werden müsse). Es ist im vorliegenden Fall auch nichts dafür

- 6 -

erbracht, daß es sich bei dem Kläger um eine vorgetäuschte Krankheit handelte, während er in Wahrheit aus Arbeitskampfgründen nicht gearbeitet hat und sich deshalb vor Streikbeginn hat arbeitsunfähig schreiben lassen. Der von der Revision angeführte Grundsatz der Kampfparität ist bereits dadurch gewahrt, daß der Arbeitgeber, der bestreikt wird, die Möglichkeit hat, nach Ausbruch des Streiks seinerseits zur Abwehraussperrung zu schreiten und dadurch im Sinne des § 3 die Arbeitsverhältnisse der Arbeiter zu beenden, wodurch die Ansprüche aus dem Arbeiterkrankheitsgesetz ausgeschlossen würden. Von dieser Befugnis hat aber die Beklagte unstreitig keinen Gebrauch gemacht. Die getroffene Entscheidung widerspricht also nicht den Grundsätzen der Kampfparität.

Hat also der bereits vor Streikbeginn arbeitsunfähig gewordene Kläger auch für die Zeit nach Streikbeginn bis zum Ablauf der 6-Wochenfrist des Arbeiterkrankheitsgesetzes den Zuschußanspruch aus diesem Gesetz, so muß die Revision als unbegründet zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

gez. Nipperdey

Wichmann

Dr. Schröder

Bundesarbeitsrichter
Dr. Dr. Matthias befindet sich in Urlaub und ist an Leistung der Unterschrift verhindert:
gez. Nipperdey

Neumann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)